

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen
Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt
KOM(98) 759 endg.; Ratsdok. 5127/99

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. Januar 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Dezember 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Verkehrsfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 802/90 = AE-Nr. 902674.

BEGRÜNDUNG

1. Die gemeinsame Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft zielt u.a. darauf ab, ein hohes Maß an Sicherheit in der Zivilluftfahrt zu gewährleisten und die Hindernisse auszuräumen, die dem freien Verkehr von Luftfahrterzeugnissen und -dienstleistungen in der Gemeinschaft entgegenstehen. Diese Ziele lassen sich mit Hilfe der Verordnung EWG Nr. 3922/91¹ des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt erreichen, die es ermöglicht, harmonisierte technische Vorschriften in die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufzunehmen.
2. Mit Hilfe der Verordnung können alle von der JAA – einem Zusammenschluß von Zivilluftfahrtbehörden verschiedener europäischer Staaten (zu dem auch die Luftfahrtbehörden aller EU-Mitgliedstaaten gehören) – ausgearbeiteten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren (JAR) in die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgenommen werden. Anhang II der Verordnung enthält ein Verzeichnis der so aufgenommenen Vorschriften und Verwaltungsverfahren. Dieses Verzeichnis muß ergänzt werden, so daß sämtliche Aspekte der Luftverkehrssicherheit, insbesondere Entwicklung, Herstellung, Betrieb und Instandhaltung von Luftfahrzeugen sowie die an diesen Aufgaben beteiligten Personen und Stellen, erfaßt werden. Gemäß dieser Verordnung, insbesondere Artikel 11, nimmt die Kommission an den in den Anhängen der Verordnung aufgeführten gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren die aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erforderlichen Änderungen vor.
3. Die Aufnahme einer JAR oder deren Änderungen in die Anhänge der Verordnung setzt jedoch die Widerspruchsfreiheit zwischen dem Inhalt der JAR und den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates sowie des EG-Vertrags selbst voraus. Genau dieses Problem stellte sich bei der Aufnahme der JAR 145 Approved Maintenance Organisations (anerkannte Instandhaltungsorganisationen).²

JAR 145 enthält in Artikel 10 Buchstabe c in der Fassung der Änderung 145/97/1 (NPA 145-5) eine Bestimmung, nach der einzelne Mitgliedstaaten eine ausländische Instandhaltungsorganisation aufgrund einer durch ein Drittland erfolgten Zulassung

¹ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

² JAR 145 ist eine Vorschrift über die Zulassung von Organisationen für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugkomponenten, einschließlich Triebwerken/Motoren, für die Verwendung im Luftverkehr. Alle Luftfahrzeuge oder Komponenten für die Verwendung im Luftverkehr müssen von Organisationen instandgehalten werden, die nach JAR 145 zugelassen oder anerkannt sind.

anerkennen können, vorausgesetzt, die Organisation erfüllt besondere Bedingungen, die eine Gleichwertigkeit mit JAR 145 gewährleisten.

4. Dieses vereinfachte Verfahren ist bereits weitgehend verbreitet im Bereich des Flugwesens um eine optimale Nutzung der Personalressourcen, eine beschleunigte Zulassung ausländischer Erzeugnisse und Instandhaltungsorganisationen und ausländischen Personals und eine Verringerung der den Antragstellern entstehenden Verwaltungskosten zu gewährleisten. Ferner erleichtern derartige Praktiken, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen, die ungehinderte Tätigkeit von europäischen Unternehmen und Bürgern außerhalb der Gemeinschaft. Aus diesem Grunde hält die Kommission es für vorteilhaft, diese auf alle Länder anzuwenden, in denen eine große Zahl von Instandhaltungsorganisationen Dienste anbietet oder Erzeugnisse herstellt, die von der europäischen Luftfahrtindustrie in Anspruch genommen werden.
5. Daß diese Praktiken durch die Aufnahme der JARs, wie die von JAR 145 als solche in die Anhänge der Verordnung, einen formalen Status bekommen, stünde im Widerspruch zu den Außenkompetenzen der Europäischen Gemeinschaft. Der Gerichtshof hat bereits ausgeführt, daß "die Gemeinschaft die Fähigkeit, mit dritten Staaten vertragliche Bindungen einzugehen, im gesamten Bereich der vom Vertrag aufgestellten Ziele [besitzt]. Diese Zuständigkeit ergibt sich nicht nur aus einer ausdrücklichen Verleihung durch den Vertrag, sondern sie kann auch aus anderen Vertragsbestimmungen und aus in ihrem Rahmen ergangenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane fließen." Dies wurde vom Gerichtshof erneut bekräftigt, als er ausführte, daß ein völkerrechtliches Übereinkommen zur Beseitigung technischer Hemmnisse im grenzüberschreitenden Handel in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik und sodann in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.³
6. Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Ratsmandats⁴ mit Australien⁵ und Neuseeland⁶ bereits Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen, die auch die Lufttüchtigkeit betreffen: Die Vertragspartner haben vereinbart, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens einen Anhang über die Zertifizierung von Luftfahrzeugen und Lufttüchtigkeitsbescheinigungen hinzuzufügen.
7. Um diese Politik zu verfolgen, müßte die Gemeinschaft entsprechende bilaterale Abkommen aushandeln, die eine Fähigkeit zur Abwicklung der damit verbundenen tagtäglichen Verwaltungsarbeiten voraussetzen, was in naher Zukunft nicht möglich sein wird. Solange die Gemeinschaft selbst keine derartigen Abkommen geschlossen hat, wird daher vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten ermächtigt werden sollten, die Zulassungen ausländischer Erzeugnisse und Organisationen und ausländischen

³ Gutachten Nr. 1/94 des Europäischen Gerichtshofs vom 15.11.1994.

⁴ Beschluß des Rates vom 21.9.1992.

⁵ Beschluß 98/508/EG des Rates vom 18.6.1998, ABl. L 229 vom 17.8.1998.

⁶ Beschluß 98/509/EG des Rates vom 18.6.1998, ABl. L 229 vom 17.8.1998.

Personals selbst anzuerkennen. Ein solches Vorgehen sollte der Kontrolle der Gemeinschaft unterworfen werden, um sicherzustellen, daß

- es weder die Kompetenz der Gemeinschaft in diesem Bereich präjudiziert noch laufende Verhandlungen oder die Sicherheit beeinträchtigt,
- in diesem Zusammenhang erteilte Zulassungen vorläufig gelten und nach einer angemessenen kurzen Frist aufgehoben werden können, wenn sie durch ein Abkommen der Gemeinschaft ersetzt werden,
- es Dritten keine ungerechtfertigten Vorteile verschafft.

8. Um die notwendige Kontrolle durch die Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten solche bilateralen Abkommen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten notifiziert werden, damit die Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftlichen Interesse im vorhinein geprüft werden kann. Die Kommission sollte gegebenenfalls einen Mitgliedstaat anweisen können, die beabsichtigte Zulassung zu ändern, sie nicht zu erteilen oder sie aufzuheben, damit die obengenannten Kriterien erfüllt sind.

Dabei sollte die Kommission von einem Ausschuß mit Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt werden. Da bei dieser Aufgabe die Kommission die Konformität der einzelstaatlichen Maßnahmen mit den gemeinschaftlichen Verpflichtungen überwachen wird, muß der Ausschuß beratende Befugnisse haben.

9. Mit der geltenden Verordnung 3922/91 wurde ein Regulierungsausschuß eingesetzt. Für die Ausübung des oben beschriebenen gemeinschaftlichen Kontrollmechanismus muss dem Ausschuss eine beratende Funktion erteilt werden. Dementsprechend müssen die Artikel 9, 11 und 12 der Verordnung neugefasst werden um diese Bemerkungen zu berücksichtigen.
10. Die Kommission schlägt daher vor, daß der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates durch Einführung eines neuen Artikels ändert, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, unter angemessener Kontrolle der Gemeinschaft weiterhin die notwendigen Zulassungen auf der Grundlage von Zulassungen eines Drittlandes gemäß den vereinfachten Verfahren zu erteilen, wie sie in den einschlägigen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren dieser Verordnung festgelegt sind, solange die Gemeinschaft keine Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen hat. Gleichzeitig erscheint es erforderlich, das Komitologieverfahren dieser Verordnung gemäß dem Beschluß 87/373 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu verdeutlichen. Dies wird mit der vorliegenden Initiative bezweckt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) ... DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991
zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in
der Zivilluftfahrt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission;

konform zur Prozedur in Artikel 189C des Vertrags;

gestützt auf das Gutachten des Wirtschaft und Sozial Ausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3922/91¹ vom 16. Dezember 1991 zur
Harmonisierung der Technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der
Zivilluftfahrt, sind Verfahren für die Anerkennung von Bescheinigungen der Konformität
von Erzeugnissen, Diensten und Personen festgelegt.

Diese technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren gelten in gleicher Weise für
Erzeugnisse, Organisationen und Personal aus der Europäischen Gemeinschaft und aus
Drittländern.

Es kann erforderlich sein, die Zulassung von Erzeugnissen, Organisationen und Personal
aus Drittländern dadurch zu erleichtern, daß die von den zuständigen Behörden dieser
Länder gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden.

Ein solches Vorgehen bei der Zulassung hat Auswirkungen auf den Austausch von
Gütern und Diensten mit Drittländern und auf die in der Verordnung (EWG)
Nr. 3922/91, daher fällt es in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Solange die Gemeinschaft noch keine Abkommen über die gegenseitige Anerkennung
unter Einbeziehung dieser Erzeugnisse und Organisationen und dieses Personals
geschlossen hat, ist es angebracht, den Mitgliedstaaten die erforderliche Zulassung auf

¹ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

der Grundlage der Erkenntnisse der zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer zu gestatten.

Es ist sicherzustellen, daß solche Zulassungen in Übereinstimmung mit der Politik der Gemeinschaft und den gemeinschaftlichen Verpflichtungen erteilt werden und Dritten keine ungerechtfertigten Vorteile einräumen, daher sollten solche Zulassungen nur vorübergehend bis zum Abschluß von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland erteilt werden.

Es ist angebracht, die Kommission zu ermächtigen, die Erteilung solcher von den Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen zu überwachen, um das gemeinschaftliche Interesse zu wahren. Dabei soll die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3922/91 wird hiermit geändert durch einfügen eines neuen Artikels 7a :

"Artikel 7a

- a) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat oder eine in seinem Namen handelnde Stelle, gemäß den gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren auf der Grundlage von Zulassungen der zuständigen Behörden eines Drittlandes eine Zulassung zu erteilen oder eine Organisation anzuerkennen, notifiziert der Mitgliedstaat oder die in seinem Namen handelnde Stelle der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Umfang und die Einzelbedingungen, unter denen eine solche Zulassung erteilt werden soll.
- b) Kommt die Kommission innerhalb von drei Monaten ab der Notifizierung zu der Auffassung, daß
 - die Bedingungen, unter denen eine solche Zulassung erteilt werden soll, kein Sicherheitsniveau gewährleisten, das dem durch diese Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Sicherheitsniveau gleichwertig ist, und/oder
 - eine solche Zulassung einem Drittland einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft oder der Politik der Gemeinschaft gegenüber diesem Drittland zuwiderläuft,

kann sie nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 4 den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, die von ihm beabsichtigte Zulassung abzuändern oder nicht zu erteilen.

- c) Auf Grund dieses Artikels erteilte Zulassungen verlieren bei Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erteilung solcher Zulassungen, ihre Gültigkeit.

Die Kommission kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats bezüglich der Erteilung einer Zulassung nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 4 die Verlängerung einer solchen Zweijahresfrist gegebenenfalls genehmigen, sofern sich nicht die unter Buchstabe b genannten Situationen ergeben.

Artikel 2

Die Artikel 9, 11 und 12 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3922/91 werden durch folgende Satzungen ersetzt:

Artikel 9

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Forschungsprogramme zur Verbesserung der Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und deren Betrieb zu koordinieren und die Kommission hiervon zu unterrichten. Die Kommission kann alle geeigneten Schritte unternehmen, um diese nationalen Forschungsprogramme zu fördern."

Artikel 11

"1. Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 an den in Anhang II aufgeführten bzw. vom Rat gemäß Artikel 4 angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren die aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erforderlichen Änderungen vor.

2. Enthalten die Änderungen nach Absatz 1 für einen Mitgliedstaat eine nationale Abweichung, so befindet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 über die Einbeziehung dieser Abweichung in die gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren."

Artikel 12

Paragraph 1 wird durch folgende Satzung ersetzt:

"1. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Ein neuer Paragraph wird hinzugefügt:

„4. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls nach Abstimmung – eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen in Brüssel am ...

Im Namen des Rates...

**Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf die Unternehmen
unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen**

Titel der vorgeschlagenen Maßnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

Hauptgrund der Maßnahme

Die vorgeschlagene Maßnahme wird die Anerkennung der Erkenntnisse von Behörden in Drittländern für die Zulassung von Erzeugnissen, Organisationen und Personal erleichtern.

Vom Vorschlag Betroffene

Luftfahrtunternehmen, Organisationen für die Instandhaltung von Luftfahrtgerät, Flugschulen, Arbeitnehmer mit Befähigungsbescheinigungen usw.

Insbesondere: Ist eine große Zahl von KMU betroffen? Ja
Gibt es Konzentrationen in bestimmten Regionen? Nein

Welche Einschränkungen werden den Unternehmen auferlegt?

Keine.

Welche Einschränkungen werden den Unternehmen wahrscheinlich durch lokale Behörden auferlegt?

Keine.

Sind besondere Maßnahmen für KMU vorgesehen?

Nein.

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?

Die vereinfachten Verfahren werden eine optimale Nutzung der Personalressourcen gewährleisten, die Zulassung ausländischer Erzeugnisse und Instandhaltungsorganisationen beschleunigen und die Verwaltungskosten verringern. Dies wird auch die Tätigkeit europäischer Unternehmen und Bürger außerhalb der Gemeinschaft erleichtern. Die Auswirkungen auf

- die Beschäftigungslage
- die Investitionen und Errichtung neuer Unternehmen
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

werden daher von Bedeutung sein.

Enthält der Vorschlag Maßnahmen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen?

Indirekt ja, da KMU oft nicht über die entsprechend ausgebauten Beziehungen zu Märkten in Drittländern verfügen und daher von einer Vereinfachung des Zulassungsverfahrens, sei es zur Nutzung eingeführter Erzeugnisse oder Dienstleistungen oder für den eigenen Zugang zu ausländischen Märkten, profitieren werden.

Welche Branchenorganisationen wurden angehört und welche Auffassungen haben diese vertreten?

Alle JAA-Vorschläge sind das Ergebnis ausgiebiger Anhörungen aller betroffenen Parteien. Da der vorliegende Vorschlag den Betroffenen keine zusätzlichen Lasten auferlegt, sondern lediglich die Zulassungen vereinfacht, die für die Einfuhr von Erzeugnissen und die Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, haben die zuständigen Kommissionsdienststellen eine weitere besondere Anhörung für unnötig erachtet.

19.03.99**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur
Harmonisierung der technischen Vorschriften und der
Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt
KOM(98) 759 endg.; Ratsdok. 5127/99

Der Bundesrat hat von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis
genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.